

Viel Schaden – wenig Wirkung!

Kürzungen im Förderbereich der außerschulischen Bildung der Jugendverbände retten keine Haushalte, treffen die Arbeit der Jugendverbände aber enorm. Der Landesjugendring Rheinland – Pfalz setzt sich ein für eine angemessene Förderung der Jugendarbeit – im Land und in der Kommune.

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz fordert die Verantwortlichen in den Kommunen auf, bei der kommunalen Jugendarbeit keine Einsparungen vorzunehmen.

Wir fordern die Landesregierung auf, die Kommunen auf die besorgniserregenden Auswirkungen kommunaler Kürzungen in der Jugendarbeit ausdrücklich hinzuweisen.

Wir fordern die Landesregierung auf, zu prüfen, welche Möglichkeiten einer Einflussnahme des Landes bestehen, kommunale Jugendarbeit von Einsparungen auszunehmen, die sich aus der Teilnahme der Gemeinden am Kommunalen Entschuldungsfonds ergeben.

Wir wissen um die angespannte Situation in den öffentlichen Haushalten, wir wissen aber auch, dass Kindern und Jugendlichen vielfältige attraktive Orte der Freizeitgestaltung, nonformaler und informeller Bildung zur Verfügung gestellt werden müssen, die bedeutsame Erfahrungs- und Erprobungsfelder für junge Menschen, und einen Gegenpol zur Verzweckung, Beschleunigung und Vernützlichung der jungen Generation darstellen.

Begründung

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass der Staat handlungsfähig sein muss. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch die Länderhaushalte vor große Herausforderungen gestellt. Einen solch tiefen Einschnitt in die Wirtschaft wie im Jahr 2009 hatte es noch nie gegeben, und die Länderhaushalte mussten erhebliche Steuerausfälle hinnehmen. Überall, auch in Rheinland-Pfalz, sind die Defizite abermals in die Höhe geschossen, nachdem bereits wenige Jahre zuvor Steuerreformen und eine hartnäckige wirtschaftliche Stagnation hohe Einnahmeausfälle verursacht hatten. Die Implementierung der sog. Schuldenbremse zwingt nun die Länder, ihre Finanzierungsdefizite abzubauen. Nach 2019 dürfen sie keine neuen Schulden mehr aufnehmen.

Weil die Bundesländer kaum eigene Möglichkeiten haben, ihre Einnahmen zu verbessern, bleibt ihnen nur eine Stellschraube, um das angestrebte Haushaltsziel zu erreichen: Ausgabenkürzungen. 220 Millionen Euro muss Rheinland-Pfalz strukturell pro Jahr einsparen, um die Schuldenbremse einzuhalten. Dies spiegelt sich auch im Doppelhaushalt 2012/2013 wider.

Gegen den Trend stärkt das Land Rheinland - Pfalz die Jugendverbandsarbeit durch deutliche Signale im Koalitionsvertrag und im Doppelhaushalt 2012 / 2013. Die institutionelle Förderung des Landesjugendringes wird ausgebaut; das Vorhaben der Landesregierung, die Tagessätze für Maßnahmen der sozialen Bildung bis 2016 zu verdoppeln, wurde durch einen Entschließungsantrag im Landtag bestärkt. Das Land setzt Akzente in seiner Politik, trotz Schuldenbremse. Und das ist gut so.

Auf der kommunalen Ebene erleben wir den gegensätzlichen Trend. Die Teilnahme der Städte, Kreise und Gemeinden am kommunalen Entschuldungsfond (KEF) führt dazu, dass es zu Kürzungen im Bereich der kommunalen Jugendförderung kommt bzw. kommen könnte.

Zum Teil sind diese Kürzungen bereits beschlossene Sache. Einsparungen von bis zu 50 % der bereitgestellten Gelder zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung verursachen in der Jugendarbeit einen Flurschaden – sind aber in der Entschuldungsdebatte nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Vielfach liegt der Anteil der Förderung der außerschulischen Bildungsarbeit der Jugendverbände bei weniger als 0,1 Prozent des Gesamthaushalts der jeweiligen Kommune. Mit Kürzungen in diesem Bereich lassen sich keine Haushalte sanieren, für die Träger der Jugendarbeit

sowie für Kinder und Jugendliche, denen dringend benötigte Angebote dann nicht mehr zur Verfügung stehen, sind die Folgen jedoch häufig verheerend.

Jugendarbeit hat eine gesellschaftliche, pädagogische, bildungs- und kommunalpolitische Bedeutung - deshalb darf nicht noch weiter gekürzt werden.

Der Rechtsanspruch der Jugendhilfe leitet sich aus dem § 1(3) SGB VIII eindeutig ab. Die Jugendverbände sind ein bedeutender Partner der öffentlichen Jugendhilfe.

Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe der Kommunen

In dieser schwierigen finanziellen Situation werden vermehrt Stimmen laut, die bezweifeln, dass Jugendarbeit überhaupt eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist. Die rechtliche Situation der Jugendarbeit ist eindeutig geklärt. Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der Kreise und Städte mit eigenem Jugendamt.

§ 11 SGB VIII sagt aus: (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

In § 79 SGB VIII wird die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe geregelt, und somit ihre Gewährleistungspflicht, dass eine geeignete und erforderliche Grundausstattung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung steht:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

Die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) stellt den Bedarf fest. Die Umsetzung der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung beschließt die jeweilige Vertretungskörperschaft (Stadttrat, Kreistag, etc.).

Daraus ergibt sich: Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen, Unklarheiten ergeben sich aus der nicht festgelegten Höhe der Förderung.

Vielfalt der Träger und das Subsidiaritätsprinzip

Unsere Gesetzgebung sieht eine Vielfalt der Träger im Bereich der Jugendhilfe vor. Nicht zuletzt durch die Erfahrungen der sogenannten „Gleichschaltung“ durch die Nationalsozialisten wollte man im Nachkriegsdeutschland eine Vielzahl von Trägern die Mitwirkung in der Jugendhilfe ermöglichen. Der § 3 (1) SGB VIII beschreibt: „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“. Die Vielfalt der Träger soll die Möglichkeit gewährleisten, zwischen Angeboten verschiedener Träger zu wählen. Der § 4 SGB VIII regelt die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe – Absatz (1): „Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten“. Dieses „Subsidiaritätsprinzip“ regelt, dass die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, wenn anerkannte Träger der freien Jugendhilfe entsprechende Angebote vorhalten können. Daraus ergibt sich die Förderung der freien Jugendhilfe nach § 4 (3) SGB VIII.

Wenn Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist - und davon ist gesetzlich auszugehen -, muss der öffentliche Träger eine Bandbreite an Angeboten der Jugendarbeit fördern, um damit sowohl die Vielfalt der Träger, als auch die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sicher zu stellen. Einsparungen bei Maßnahmen von freien Trägern haben nicht automatisch Einsparungen im kommunalen Haushalt zur Folge.

Die Jugendhilfeplanung soll laut § 80 SGB VIII den Bedarf der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit festlegen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind bei den Planungen zu beteiligen und der Jugendhilfeausschuss ist bei der Jugendhilfeplanung zu hören, siehe § 80 (3) SGB VIII. Die Feststellung des Bedarfs gilt es in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen zu thematisieren.

Die rheinland-pfälzischen Jugendverbände stellen jährlich 150.000 Kindern und Jugendlichen über 5.000 Maßnahmen zur Verfügung. **Wenn diese Angebote durch Kürzungen in den kommunalen Haushalten bedroht sind, wird die Kommune den Bedarf aus eigenen Mitteln decken müssen. Dies führt zu einer Erhöhung der kommunalen Kosten oder zu einer Nichterfüllung des Bedarfs.**

(Drohende) Kürzungen in der kommunalen Förderung – warum gerade jetzt?

Durch zurück gehende Steuereinnahmen und die steigenden Ausgaben sind die Kommunen in Rheinland-Pfalz zum allergrößten Teil hoch verschuldet. Zum 31. Dezember 2009 sind zum Beispiel die Liquiditätskredite¹ der rheinland-pfälzischen Kommunen auf rund 4,6 Milliarden angestiegen. Daraus ergibt sich grundsätzlich der Sparzwang der Kommunen.

Mit dem Kommunalen Entschuldungsfond (KEF-RP) hat das Land Rheinland-Pfalz zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Gegenmaßnahme ergriffen, um die Schuldenlast der Kommunen einzudämmen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu je einem Drittel durch das Land, den kommunalen Finanzausgleich² und durch die Kommunen selbst. Die Kommunen entscheiden bis zum 31. Dezember 2013, ob sie am KEF-RP teilnehmen. Er endet mit dem Jahr 2026.

Die Kommunen sollen ihren Beitrag zum Beispiel durch Einsparungen oder Erhöhung der Einnahmen erbringen. Der Leitfaden zum KEF-RP³ des Innenministeriums empfiehlt auf Seite 12: „Dies kann durch Einsparungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben, durch Einsparungen im Bereich der Pflichtaufgaben erfolgen...“. Konkret heißt es weiter: „Einsparungen durch Rückführung oder Streichung der jährlichen Zuschüsse an Dritte“ oder „... im Bereich der pflichtigen Aufgaben sind erhebliche Konsolidierungspotentiale vorhanden“.

Einer bundesweiten Befragung von 300 Kommunen durch die Firma Ernst & Young im Februar 2011 zufolge sehen die Kommunen im Bereich der Jugendbetreuung das zweitgrößte Einsparungspotential, gleich nach der Straßenbeleuchtung. Jugendarbeit gerät unter diesen Voraussetzungen unter erheblichen finanziellen Druck. Kürzungen in der kommunalen Förderung sind zu befürchten bzw. diese Kürzungen schlagen sich bereits in beschlossenen Haushalten nieder. Frühzeitige Kenntnisse und Informationen über die Haushaltsentwicklung in der eigenen Kommune sind nötig, um ggf. Kürzungen im Bereich der Jugendarbeit abzuwenden. Eine Rücknahme der beschlossenen Einsparungen entspricht nicht dem Konzept des kommunalen Entschuldungsfonds und wird kaum umsetzbar sein! Wenn der Konsolidierungsvertrag mit beschlossenen Maßnahmen zwischen der Kommune und der Kommunalaufsicht, laut Rahmenvertrag des KEF, veröffentlicht ist, sind Entscheidungen längst gefallen (Bsp. Beschlüsse der Stadt Kaiserslautern im Internet).

¹ Unter einem Liquiditätskredit versteht man die aufgenommenen Schulden zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs. Heute werden diese Kredite häufig zur Deckung der laufenden Aufgaben aufgenommen.

² Der kommunale Finanzausgleich dient dem Ausgleich der finanziellen Grundausstattung der Gemeinden bei unterschiedlichen Steuereinnahmen durch z.B. die Gewerbesteuer.

³ http://www.fm.rlp.de/fileadmin/fm/downloads/finanzen/entschuldungsfonds/Leitfaden_Kommunaler_Entschuldungsfonds.pdf

Kinder und Jugendliche sind Gegenwart und Zukunft – auch in den Kommunen!

§11 (1) SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Jugendarbeit fördert demokratisches Handeln, sie fördert das Zusammenleben, sie wirkt!

Jugendverbandsarbeit unterstützt, begleitet und berät Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg des Heranwachsens, immer unter dem Prinzip der Freiwilligkeit, in einer Gesellschaft, die sich immer schneller wandelt. Jugendverbände übernehmen Verantwortung für Kinder und Jugendliche, sie sind kompetente politische Partner in Fragen, die die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen betreffen und insofern verlässliche Akteure für die Aufgaben der Jugendhilfe. Dafür investieren sie einen hohen personellen und finanziellen Eigenanteil. Ohne eine verlässliche Förderung wird dies in der bisherigen Form nicht mehr leistbar sein. Aus diesem Grund fordern wir das Land und die Kommunen auf, trotz schwieriger Haushaltslage alles dafür zu tun, um Kürzungen in der Jugendarbeit zu vermeiden.

Einstimmig beschlossen durch die 106. Vollversammlung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz am 02.03.2013 in Osthofen.